

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **80 (1962)**

Heft 31

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ordnung halten müssten. Bauherr und Architekten umgehen in diesem Fall das Wettbewerbssystem, diese, weil sie für eine herabgesetzte feste Entschädigung einen Spatzen in der Hand haben und an das Versprechen des Bauherrn glauben, jene, weil sie sowohl den Fünfer als auch das Weggli bekommen. Auf alle Fälle werden auf diese Art weder ordentliche Wettbewerbe noch regelrechte, vollbezahlte Projektaufträge durchgeführt, wozu Expertenkommissionen Hand bieten.

Es kann nicht bestritten werden, dass es Fälle gibt, die die Durchführung eines ordentlichen, allgemeinen oder beschränkten Wettbewerbes nicht ratsam erscheinen lassen. Sie hier in aller Gründlichkeit aufzählen zu wollen, erübrigt sich, einige Beispiele mögen genügen: Militärische Anlagen, die geheim gehalten werden müssen, Aufgaben, für welche Vergleichsbeispiele noch fehlen, grosse Aufgaben, die an mehrere Architekten vergeben werden müssen, Projekte, deren Verwirklichungsmöglichkeiten in rechtlicher oder ökonomischer Hinsicht noch abgetastet werden müssen usw. Für diese Veranstaltungen müssen wir einen Weg finden, der rechtlich einwandfrei geregelt ist. Es ist und bleibt stossend, wenn Kollegen ohne Sanktion des Verbandes unter dem Tarif arbeiten, wenn Bauherren sich vom Wettbewerb befreien und wenn Kollegen in Expertenkommissionen mitwirken, wo offensichtliche Verstösse gegen die Honorarordnungen vorkommen. Der S. I. A. ist verpflichtet, für diese Veranstaltungen einen besonderen Tarif aufzustellen. *H. M.*

Wettbewerb für die Kirche des Benediktinerkollegiums in Sarnen

DK 726.5

Zum Wettbewerb waren alle katholischen Architekten schweizerischer Nationalität zugelassen. Der Wettbewerb wurde in zwei Stufen durchgeführt: Die erste Stufe sollte dazu dienen, die Frage des Standortes abzuklären. Es waren dazu Pläne 1:500 und 1:200, eine Innenperspektive 1:50, alles in skizzenhafter Form, und ein Modell 1:500 abzuliefern.

Aus dem Programm der ersten Stufe

Zu projektieren ist ein Kirchenraum für 80 Konventualen (60 Patres und 20 Brüder), 500 Schüler und 60 bis 80 Sänger. Der Plan des Raumes soll so aufgegliedert sein, dass sich auch kleine Gemeinschaften bei besondern Andachten nicht verloren vorkommen. Für die Einzelzelebration der Patras sind an geeigneter Stelle 14 Nebenaltäre vorzusehen. Im Kirchenraum selbst sind zwei Altäre vorzusehen, einer für die Gemeinschaftsmesse und der andere mit Tabernakel. Ihre Anordnung, sowie diejenige der Sänger, Orgel, Ambonen usw., soll den heutigen Auffassungen der Liturgie im allgemeinen und im besondern den Anforderungen einer klösterlichen Gemeinschaft und einer Kollegiumskirche entsprechen. Es sind sechs Beichtstühle vorzusehen. Eine geräumige Sakristei soll in guter Verbindung mit dem Haus der Konventualen stehen.

Aus dem Bericht des Preisgerichts zur ersten Stufe

Aus den eingereichten 57 Entwürfen wurden fünf Projekte für die zweite Stufe ausgewählt. Jedem Teilnehmer wurde eine feste Entschädigung von 3000 Fr. zugesichert. Der Bauplatz war nun definitiv bestimmt, nämlich das nördlich des Konventualhauses gelegene Areal. Dem Teilnehmer wurde die folgende

Wegleitung für die 2. Stufe zugestellt:

Gottesdienste der Patres und Schüler: a) Die Patres allein besammeln sich täglich mehrere Male zum Psalmen- oder Chorgebet. Der letzte Teil, die Komplet, wird täglich gesungen und häufig mit der Orgel begleitet. In den Schulferien

wird am Morgen das Konventamt und häufig am Nachmittag die Vesper mit Orgelbegleitung gesungen. — b) Während des Schuljahres kommen Patres und Schüler jeden Sonn- und Feiertag und hinwieder auch am Werktag gemeinsam zur Feier des Messopfers (Choral und Polyphon) zusammen. Oft wird auch die Vesper gemeinsam gesungen. — c) An zwei Sonntagen des Monats halten die Schüler allein eine Abendandacht mit Gebeten und Kirchenliedern. Jeden Tag feiern drei verschiedene Gruppen der Schüler zu aufeinanderfolgenden Zeiten die hl. Messe.

Aus dieser Ordnung ergibt sich folgendes: Der Mönchschor soll so angelegt werden, dass er räumlich wenigstens teilweise abgesondert ist und doch mit dem Ganzen der Kirche eine Einheit bildet. Die Anordnung der Chorstellen soll Rücksicht nehmen auf das in zwei Chorpartien in wechselndem Sprechen durchgeführte Psalmengebet, bei dem einige Teile in Hinkehr zum Altar verrichtet werden.

Im Altarraum ist neben den Sedilien ein besonderer Sitz für den Abt vorzusehen. Bei der Disponierung des Altarraumes ist zu berücksichtigen, dass von Zeit zu Zeit besonders feierliche Gottesdienste stattfinden. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, von der Sakristei aus in festlichem Einzugs zum Altar und zum Chor der Mönche zu schreiten. Der Orgeltisch soll eine solche Lage haben, dass der Organist sowohl mit den Cantores (Vorsängern) in den Chorstellen wie auch mit dem Sängerchor der Schüler Kontakt haben kann.

Die Altäre für die Einzelzelebration sollen gleichzeitig benützt werden können. Sie sind aus praktischen Gründen möglichst auf gleichem Niveau mit dem Kirchenraum anzuordnen. Eventuell ist eine eigene Sakristei zu errichten.

Die Beichtstühle sind in Sichtverbindung mit den Kirchenbänken anzuordnen. An geeigneter Stelle des Kirchenraumes ist das Bild der Mutter Gottes vorzusehen.

Das Ergebnis des Wettbewerbes wurde in der SBZ 1962, Heft 20, S. 347 veröffentlicht. Wir zeigen hier das mit dem 1. Preis ausgezeichnete Projekt von Architekt Ernst Studer, Zürich. Für sein Projekt der ersten Stufe lauteten die beiden ersten Sätze der Beurteilung durch das Preisgericht: «Die vom Verfasser gewählte Lage der Kirche gewährleistet die im Programm geforderte gute Verbindung mit dem Konventgebäude, ohne dieses zu beeinträchtigen. Der Eingang zur Kirche ist so angeordnet, dass dadurch die Kirche optisch in die gesamte Schulanlage einbezogen wird.»

Als Preisgericht amtierten: P. Dr. Bonaventura Thommen, Rektor, P. Dr. Dominik Löpfe, Präfekt, P. Burkard Wettstein, Oekonom, Hermann Baur, Architekt, Basel, Ernst Gisel, Architekt, Zürich, Fritz Metzger, Architekt, Zürich, Rino Tami, Architekt, Lugano.

Fehlende Architekturkritik

DK 72.02

Darf ein Architekt Architektur kritisieren? Zum Werk eines Kollegen sich äussern? — Diese Frage stellte Hans Marti in seinen Betrachtungen über die «fehlende Architekturkritik» im Heft 23, S. 397 dieses Jahrgangs. Hans Marti meint, es stehe keinem Architekten zu, über die Arbeit eines Berufskollegen ein öffentliches Urteil abzugeben: das könnte — selbst bei der heutigen Hochkonjunktur? — nach Brotneid aussehen. Wenn ein Sänger schlecht gesungen hat, dann schreiben die Kollegen, die mit ihm auf der Bühne standen, auch nicht in die Zeitung, er habe versagt; und im übrigen hackt eine Krähe der andern kein Auge aus.

Wie aber, wenn ein Sänger krächzen würde? Würden da seine Kollegen auch stumm bleiben? Würden sie ihn in der Zunft noch dulden? Würden sie überhaupt zulassen, dass er sich auf der Bühne zeigte und der aussenstehenden Kritik sich stellte? — Leider ist dieser Vergleich der richtigere, gibt es eben im Bereich der Architektur, wo die Masstäbe des Könnens weniger deutlich sind, solche Krächzer. Und gegen sie die Stimme zu erheben, ist den Architekten selber nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht: Es ist die Pflicht jedes Berufsstandes zur Selbstreinigung, zur Erhaltung des eigenen Ansehens. Die Sudler, Angeber und Dilettanten sollen gar nicht vor das Auge der äusseren Kritik treten dürfen;

Blendungsmöglichkeit der Konventualen durch das Oberlicht sei hingewiesen.

Die plastische und räumliche Gestaltung des Ganzen zeigt eine reiche und starke Form von schöner Einfachheit und Stille. Das Verhältnis des gelagerten, ruhigen Baukörpers zu Professorenheim und Landschaft ist als glücklich zu bezeichnen.